Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

Aktion: C1 Innovative Wege in Beschäftigung

Fünfter Aufruf

zur Förderung von Projekten zur Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 19.06.2025

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, geändert am 29.03.2023, gilt der nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Die neueste Arbeitsmarktprojektion prognostiziert für Schleswig-Holstein eine Lücke von 326.000 Fach- und Arbeitskräften bis zum Jahr 2035. In vielen Branchen gibt es deutlich mehr offene Stellen als potenzielle Bewerber/-innen.

Ziel der Förderung im Rahmen dieses Aufrufs ist es, passende Konzepte für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose zu entwickeln und umzusetzen, um so die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen und damit einen Beitrag zur Deckung der Arbeits- und Fachkräftelücke zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von Trägern, deren Konzepte geeignet sind, Menschen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und möglichst nachhaltig in Beschäftigung zu bringen.

2.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die Leistungen nach SGB II beziehen und **die das 25. Lebensjahr vollendet haben.**

2.2. Schwerpunktausrichtung

Ziel ist es - mit Blick auf die besonderen Bedarfslagen und Hemmnisse der Zielgruppe - passende Konzepte zu entwickeln, um Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen eine Beschäftigung insbesondere in den Bereichen Tourismus, Logistik, Handel, Handwerk, Pflege, Gesundheitswesen und sozialen Berufen zu ermöglichen. Mit einer nachvollziehbaren Begründung können darüber hinaus auch weitere regional identifizierte Branchen berücksichtigt werden.

2.3. Konzeption

Das Konzept eines Projektantrages ist auf eine **konkrete Region** zu beziehen. Für jede Region ist jeweils ein Projektantrag einzureichen.

Für Kooperationen verschiedener Träger gilt, dass nur ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin je Antrag zu benennen ist, der / die für die Durchführung verantwortlich ist.

Bei der Projektkonzeption **ist zu berücksichtigen**, dass

- sich die Teilnehmer/-innen freiwillig für eine Teilnahme entscheiden dürfen,
- das Angebot auf die besonderen Belange und Hemmnisse der Zielgruppe ausgerichtet ist,
- eine individuelle, ganzheitliche Begleitung erforderlich sein kann,
- eine Vernetzung zu Arbeitgebern/Unternehmen der adressierten Branchen erforderlich ist,
- sowohl berufsbezogene als auch soziale Grundkompetenzen vermittelt werden,
- Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt und erworben werden müssen, die für die Branchen, die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind – berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika durchgeführt werden können,
- die Teilnehmer/-innen Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird.

Bei der Projektkonzeption ist **insbesondere wünschenswert:**

- die digitale Kompetenz zu steigern,
- einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden,
- dass ein Übergangsmanagement (z.B. bei Vermittlung in Arbeit und Stabilisierung in der Erstphase des Beschäftigungsverhältnisses) erfolgt.

Im Rahmen der Aktion sollen modellhafte Projekte gefördert werden. Der Modellcharakter, z. B. in Bezug auf den Einsatz neuer Methoden, die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein oder die Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, ist im Konzept explizit herauszustellen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die notwendige Infrastruktur und Erfahrung mit den Zielgruppen verfügen. Kooperationen mit weiteren Partnern sind grundsätzlich zulässig.
Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen den Betrag von 750.000 € nicht überschreiten.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (z. B. Teilnehmereinkommen nach dem SBG II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die Personalkosten

- für die **Projektleitung** bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD,
- für die **Projektkoordination und pädagogische Begleitung** max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD,
- für die **Projektsachbearbeitung** bis 0,5 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD.

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.
Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den direkten förderfähigen Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale** mit dem Pauschalsatz von **40 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch den Zuwendungsempfänger /die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I, bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose,
- Ergebnis-Indikator 1: Anzahl Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben; hierfür ist das vorgegebene Musterzertifikat zu verwenden,
- Ergebnis-Indikator 2: Anzahl Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in das Projekt gelten als Erprobungsphase. Als Projektteilnehmer/-in gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin an einem Projekt teilnimmt. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer berufsqualifizierenden oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch einen externen Evaluator.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“.

5.5. Ausschluss von Doppelförderung

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme, insbesondere von Bund, Land und EU außerhalb der ESF Plus Förderung in Schleswig-Holstein ist von den Zuwendungsempfängern / Zuwendungsempfängerinnen auszuschließen.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des 5. Ideenwettbewerbs beginnt am 01.01.2026 und endet spätestens am 31.12.2027.

6.1.1. Verlängerungsoption

Auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel besteht für die bewilligten Projekte dieses Ideenwettbewerbs voraussichtlich die Möglichkeit, die Projektlaufzeit bis maximal zum 31.12.2028 zu verlängern.
Für diesen Fall ist vorgesehen, das Antragsverfahren auf Projektverlängerung im dritten Quartal 2027 zu starten und bis spätestens Anfang Oktober 2027 mit einer Verlängerungsentscheidung abzuschließen. Vor dem Start des Antragsverfahrens wird die Investitionsbank Schleswig-Holstein Kontakt mit den Trägern der Projekte aufnehmen und über die Details des Antragsverfahrens informieren. Auswahlkriterium ist der bisher erreichte Projekterfolg.

6.2. Antragsverfahren

6.2.1. Antragsfrist

Der formgebundene Projektantrag für den 5. Ideenwettbewerb ist **bis zum 08.08.2025, 12:00 Uhr online** unter „Fördermittelantrag Innovative Wege in Beschäftigung“ einzureichen.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.
Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 08.08.2025, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 08.08.2025, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

6.2.2. Umfang und Form des Antrags

Umfang

Ein vollständiger Antrag zur Durchführung eines Projektes im Rahmen dieses Wettbewerbs umfasst nachfolgend ausgefüllte Dokumente:

- Antragsformular nebst folgenden Anlagen (im Falle von Kooperationsvorhaben auch für den Kooperationspartner/-in):
  - Projektkonzeption,
  - Personalkostenübersicht,
  - Kosten- und Finanzierungsplan,
  - Letter of Intent des Jobcenters.

Form

Die Projektkonzeption ist auf maximal **sieben Seiten,** in Schriftgröße **12,** Schriftart **Arial** und mit einem Zeilenabstand von 1,15 zu verfassen. Zu beachten ist die Gliederung, die sich aus den unter Ziff. 7 genannten Bewertungskriterien ergibt.

6.3. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Fehlen folgende vollständig ausgefüllte Anlagen des Projektantrags nach Ablauf der Antragsfrist, führt dies ohne Möglichkeit einer nachträglichen Einreichung zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren:

- Durch Unterschrift verifizierter Letter of Intent des Jobcenters,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Überschreitung der Gesamtkostenobergrenze eines eingereichten Projektes in Höhe von 750.000 € führt ebenfalls zum Ausschluss am Auswahlverfahren.

7. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

Bei gleicher Punktzahl liegt es im Ermessen der Jury, zugunsten einer regionalen und flächendeckenden Verteilung der Projekte zu entscheiden.

Das Projektkonzept ist in der Beschreibung auf die Punkte A. Projektkonzeption und B. Eignung des Projektträgers zu begrenzen, da die Punkte C. Projektfinanzierung und D. Bereichsübergreifende Grundsätze bereits als Teil des Antrages auszufüllen sind.

A. Projektkonzeption (45 Prozent)

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Einhaltung der Formalvorgaben,
- Geeignetes Konzept im Hinblick auf die Schwerpunktausrichtung des Ideenwettbewerbes (s. Ziff. 2.2),
- Integrationsstrategie in den Arbeitsmarkt,
- Analyse und Berücksichtigung der besonderen Bedarfslage der Zielgruppe,
- Innovative Ansätze, Methoden.

B. Eignung des Projektträgers (15 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen, Referenzen,
- Sächliche und personelle Ausstattung,
- Vernetzung und Kontakte in der Region, die für die Umsetzung des Projektes von Vorteil sind.

C. Projektfinanzierung (30 Prozent)

- Einbringung und Umfang von aktiven Drittmitteln eines oder mehrerer Jobcenter,
- Einbringung von Eigenmitteln,
- Kosten pro Teilnehmer/-in.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

7.1. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die nicht ausgewählten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich Ende Oktober 2025.
Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Sattler
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2730